

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Riesa.  
Gesamt Nr. 20.

Verlagsort: Riesa.  
Gesamt Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 234.

Donnerstag, 9. Oktober 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, 1,50 Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt vierteljährlich 3,10 Mark, monatlich 1,70 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundfläche Zeile (7 Silben) 45 Pf., Ortspreis 40 Pf., Zeitrauben und inbeständiger Satz 50%, Aufsatz, Nachweilungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rückzug geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Radfahrer an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Verlegers oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Retentionsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die Verordnung über die Gewerbesteuer 1919 vom 21. August 1919 — Nr. 1818 VG 1 — (Nr. 191 der Sächs. Staatszeitung vom 22. August 1919) tritt mit Ablauf des 9. Oktober 1919 außer Kraft.

Dresden, am 7. Oktober 1919.

Wirtschaftsministerium.  
Landessteuerverwaltung.

2640 V 0 1  
10989

## Ergänzungswahl für die Gewerbekammer Dresden.

Zusolge Verordnung des Ministeriums des Innern sind gemäß dem Befehl vom 4. August 1900 für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Gewerbekammer zu Dresden in der 22. Wahlabteilung, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Riesa mit Ausschluß des zur Amtshauptmannschaft Ohsch gehörenden Teils 2 Wahlmänner, und zwar einen aus dem Kreise der Handwerker und einen aus dem Kreise der Nicht-Handwerker zu wählen.

Die Wahlen finden statt  
Dienstag, den 21. Oktober 1919, in der Schankwirtschaft „Elbterrasse“ zu Riesa und zwar für die Wahl der Handwerker-Wahlmänner von 1/10—1/11 Uhr vormittags, für die Wahl der Nicht-Handwerker-Wahlmänner von 11—12 Uhr mittags. Zur Teilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammer sind innerhalb des Kammerbezirkes berechtigt:

a) zur Wahl von Handwerker-Wahlmännern.  
Die Mitglieder einer Handwerker-Zunft, sowie sonstige Handwerker, sofern sie nach §§ 174 und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirke mit einem Einkommen von mehr als 600 Mark eingeschätzt sind, und zwar auch dann, wenn dieses Einkommen den Betrag von 3100 Mark übersteigt und wenn die betreffenden Gewerbetreibenden als Inhaber oder als Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind.

b) zur Wahl von Nicht-Handwerker-Wahlmännern.  
1. Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, aber nach §§ 174 und 21 des Einkommensteuergesetzes im Kammerbezirke nur mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind, ferner alle nicht unter a) fallenden Gewerbetreibenden, welche mit einem höheren Einkommen als 600 Mark eingeschätzt und nicht im Handelsregister eingetragen sind.

2. Genossenschaften von Handel- und Gewerbetreibenden, Gesellschaften, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern sie nach §§ 174 und 21 des Einkommensteuergesetzes mit einem Einkommen von 600 bis 3100 Mark eingeschätzt sind, sofern sie nach der Revidierten Städte- bez. Landgemeindeordnung (§§ 44 bez. 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind.

Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch den Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:  
a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter; b) die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten; c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirke ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten; d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wahlbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Gewerbekammer wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Gewerbekammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle stimmberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, daß sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, am 2. Oktober 1919.  
1048 a F. Die Amtshauptmannschaft.

## Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden.

Für die in diesem Jahre stattfindende Ergänzungswahl für die Handelskammer zu Dresden sind zufolge Verordnung des Ministeriums des Innern gemäß dem Befehl vom 4. August 1900 in der 20. Wahlabteilung, umfassend die Amtsgerichtsbezirke Großenhain und Habeburg, 21. Wahlabteilung des Amtsgerichtsbezirks Riesa mit Ausschluß des zur Amtshauptmannschaft Ohsch gehörenden Teils 2 Wahlmänner zu wählen.

Die Abgabe der Stimmzettel erfolgt  
Mittwoch, den 22. Oktober 1919, in der Schankwirtschaft „Elbterrasse“ zu Riesa von vormittags 10 Uhr bis 11 Uhr vormittags.

Wahlberechtigt für die Handelskammer sind (ohne Rücksicht auf die Staats- oder Reichsangehörigkeit):

1. die natürlichen (sowohl männlichen wie weiblichen) und juristischen Personen, die ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben, und als Inhaber oder Teilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, ausgenommen jedoch die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerke kein selbständiges Handelsgewerbe betreiben;
2. die in das Handelsregister eingetragenen Handwerker, die neben ihrem Handwerk ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben und vor der Urwahl entweder der Handelskammer oder vor der Stimmabgabe dem Wahlleiter die Erklärung abgeben, zur Handelskammer wahlberechtigt sein zu wollen;
3. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie ein Handelsgewerbe betreiben;
4. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen

## Vertilgung und Säufliches.

Riesa, den 9. Oktober 1919.  
— \* Waffenpeisungen im kommenden Winter. Wie unser Vertreter zuverlässig erzählt, rechnet das sächsische Wirtschaftsministerium im kommenden Winter in Anbetracht der Kälteknappheit wieder mit der Einführung von Waffenpeisungen in größerem Umfange. Ten Kommunalverbänden ist deshalb vom Wirtschaftsministerium empfohlen worden, schon jetzt entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

— Eisenbahn — „Sicherheits“. Der Verlust der sächsischen Staatsbahn durch Diebstahl- und Vandalendiebstahl betrug im letzten Kriegsjahre und in der Zeit nach der Revolution, wie an zutreffender Stelle der Generaldirektion der sächsischen Staatsbahn verlautet, 5 369 000 Mark. Gegenüber dem letzten Friedensjahre bedeutet diese

Summe einen Mehrverlust von über 5 Millionen Mark. Wenn man bedenkt, daß die Verluste der preußischen Eisenbahnverwaltung seit der Revolution gegenüber früheren Jahren um über 100 Millionen Mark gestiegen ist, ist es im Interesse der Allgemeinheit nur zu begrüßen, daß schärfere Maßnahmen gegen die Zunahme der Diebstähle auf den Staatsbahnen ergriffen werden sollen. Für Dresden hat der Eisenbahnminister bereits angeordnet, daß jeder Beamte und Arbeiter, der sich einer dienstlichen Verfehlung oder Untreue schuldig macht, sofort zu entlassen ist.

— Ueber Beteiligung von Schülern an Veretnen, Vereinigungen und Vereinen. Bestimmungen vorgegeben, soweit es der Zweck der Schule erfordert. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat jedoch wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß Schüler, die das 20. Lebensjahr erfüllt haben, am Be-

Gewerbeunternehmungen, die Wächter der letzteren und die Wächter staatlicher Gewerbeunternehmungen:

die unter 1—4 Benannten insgesamt, sofern sie innerhalb der Wahlabteilung mit einem gewerblichen Einkommen (Spalte d des Katasters) von über 3100 Mark eingeschätzt und nach der Rev. Städte- bezw. Landgemeindeordnung (§ 44 bezw. § 35 a—g) zur Ausübung des Stimmrechts bei den Gemeindevahlen berechtigt sind; außerdem

5. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen. Der Stimmzettel ist durch den Wahlberechtigten persönlich abzugeben; jedoch können weibliche Wahlberechtigte ihre Stimme auch durch einen mit Vollmacht versehenen Vertreter abgeben lassen.

Nur durch Vertreter können ihre Stimme abgeben lassen:

- a) die juristischen Personen, und zwar durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
- b) die Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar durch die Leiter der betreffenden Betriebe oder durch einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
- c) die Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht im Kammerbezirke ihren Sitz hat, und zwar durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- d) die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen, und zwar durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vormund).

Wahlbar zu Wahlmännern sind nur diejenigen zur Handelskammer wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter der zur Handelskammer wahlberechtigten juristischen Personen, die das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Alle stimmberechtigten Personen werden zur Teilnahme an der Wahl mit dem Bedenken aufgefordert, daß sie sich unter Umständen über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben.

Großenhain, am 2. Oktober 1919.  
Die Amtshauptmannschaft.

Die Hände unter den Verden von S. Schmorl in Glauchitz, W. Fiegel in Langenberg, O. Kaulke in Röhren, O. Schwarze in Wodra, G. Gutmann in Lichtensee, O. Raumann in Lichtensee, D. Wurath in Riesa, Emil Steuer in Weida, H. Piotrowski in Weida, verw. Bokrach in Gröba, H. Herrmann in Ründrich, S. Rammel in Ründrich und S. Wöttger in Ründrich ist erloschen.

Großenhain, am 7. Oktober 1919.  
1673 b F. Die Amtshauptmannschaft.

## Geschäftsverkehr in den städt. Kassen.

Wegen Verlegung der Stadt- und Steuerkasse in das Erdgeschoss des Rathhauses bleiben diese Kassen für die Abfertigung des Publikums am Freitag, den 10. Oktober geschlossen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Oktober 1919. Fnd.

## Ansiedlung von Kriegsteilnehmern.

Bei uns ist ein Verzeichnis der Grundstücksangebote zu Landesfiedlungsstellen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain eingegangen, das zur Einsichtnahme für Siedler im Rathhaus, Zimmer Nr. 2, ausliegt. Das Verzeichnis kann auch unmittelbar bei der Landesfiedlungsstelle zu Dresden eingesehen werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 7. Oktober 1919. Fnd.

Am der Oberrealschule i. E. ist am 1. Dezember 1919 die

Gaundmannsstelle

zu belegen, mit der die Ausführung sämtlicher Reinigungsarbeiten sowie die Bedienung der Niederdruck-Dampfheizungsanlage verbunden ist.

Das mit dieser Stelle verbundene Jahresanfangsgehalt beträgt a. St. 900 Mark. Daneben wird freie Wohnung, Heizung und Verpflegung gewährt. Außerdem werden Feuerungsanlagen nach den staatlichen Sätzen bezahlt.

Die Ehefrau des Anzubewerbers ist verpflichtet, diesem bei seinen Arbeiten Hilfe zu leisten und erhält als Entschädigung hierfür jährlich 100 Mark.

Pensionsberechtigung ist mit der Stelle a. St. noch nicht verbunden. Selbstgeschriebene Bewerbungsgeluche sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und Zeugnissen bis zum

30. Oktober 1919  
bei uns einzureichen. Der Rat der Stadt Riesa, am 8. Oktober 1919. Fnd.

## Kartoffelverjorgung in Gröba.

Diejenigen Einwohner von Gröba, die ihre Kartoffeln auf Landeskartoffelkarte im Ganzen beziehen wollen, aber keine Gelegenheit haben, dieselben von einem Landwirt direkt zu beziehen, wollen sich

Freitag, den 10. Oktober 1919  
vormittags 8 bis 1 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, melden. Die Gemeindeverwaltung wird versuchen, ihnen die Kartoffeln zu vermitteln, wobei natürlich die entstehenden Spesen (Fracht, Fuhrlohn, Böhm usw.), die auf den Str. etwa 1 Mark betragen werden, von den Brücklern mit zu tragen sind.

Die Kartoffelverjorgung werden noch besonders darauf hingewiesen, daß jetzt nur auf die Abnahme A und B der Landeskartoffelkarte je 1 Str. Kartoffeln geliefert werden darf. Gröba (Elbe), am 8. Oktober 1919. Der Gemeindevorstand.

## Petroleumverteilung in Gröba.

Die Petroleumarten auf den Monat Oktober werden  
Freitag, den 10. Oktober 1919

vormittags von 8 bis 1 Uhr im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, gegen Vorlegung der Lebensmittellisten ausgegeben. Mit der Belieferung der Petroleumarten auf Monat Oktober sind nachstehende Händler beauftragt: Otto Ulbricht, Karl Voberach, Konsumverein, Theodor Blümmel, Paul Richter, Karl Galle.

Gröba (Elbe), am 8. Oktober 1919. Der Gemeindevorstand.

such von Wahlversammlungen für Wahlen, an denen sie vermöge ihres Lebensalters teilzunehmen berechtigt sind, seitens der Schule nicht gehindert werden dürfen. Da im übrigen ein Hwang zum Besuche höherer Schulen nicht besteht, die Schüler und ihre gesetzlichen Vertreter sich vielmehr den Vorschriften der Schulordnung freiwillig unterwerfen, finden die reichsrechtlichen Vorschriften über das Vereinswesen auch auf ältere Schüler, soweit es sich nicht um Wahlversammlungen handelt, keine Anwendung. Auch das sächsische Oberlandesgericht hat ausgeführt, daß die gewählteste Vereins- und Versammlungsfreiheit das Gebiet der Schulaufsicht nicht berührt.

— \* Zum Uebergangsgesetz für das Volks- schulwesen. Nach einer Verordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts soll die Wahl von solchen Vertretern der Elternschaft in den Schulvorstand, die zugleich Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde-